



# HESSISCHER LANDTAG

08. 08. 2018

INA

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion  
Frankfurt/Rhein-Main  
Drucksache 19/6164**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe "Frankfurt/Rhein-Main" werden die Wörter "und zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften" eingefügt.
- II. Als neuer Art. 2 wird eingefügt:  

**"Artikel 2  
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

§ 9 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1:50 000 oder, aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, im Maßstab 1:25 000."
- III. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

## **Begründung**

### **Zu Nr. I - Änderung der Überschrift**

Durch die Einfügung des neuen Art. 2 ist eine Anpassung der Überschrift erforderlich.

### **Zu Nr. II - Änderung der Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG)**

Im Rahmen der Anhörung zum Metropolgesetz hat der Regionalverband FrankfurtRheinMain eine Änderung des Maßstabes für den Regionalen Flächennutzungsplan von 1:50 000 auf 1:25 000 vorgeschlagen. Der Regionale Flächennutzungsplan ist Teil des Regionalplans Südhessen. Aufgrund der besseren Handhabbarkeit und Darstellung hatte man sich in der Vergangenheit auf einen Maßstab von 1:50 000 geeinigt. In der Praxis ist jedoch für die Flächennutzungsplanung ein größerer Maßstab von 1:25 000 dienlicher, weil er eine präzisere Darstellung der Flächennutzung ermöglicht.

Da den Anregungen des Regionalverbandes keine grundsätzlichen rechtlichen oder technischen Gründe entgegenstehen, soll dem Regionalverband in Abstimmung mit der Regionalversammlung eine Abweichung vom Maßstab 1:50 000 zugunsten eines größeren Maßstabes von 1:25 000 ermöglicht werden, sofern sich Verbandskammer und Regionalversammlung übereinstimmend darauf verständigen.

Obwohl die Anregung im Rahmen der Anhörung zum Metropolgesetz erfolgt ist, muss die Änderung im Hessischen Landesplanungsgesetz vorgenommen werden, wozu angehängt an das Metropolgesetz eine Änderung des HLPG vorgeschlagen wird.

**Zu Nr. III - Inkrafttreten**  
Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 8. August 2018

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**